Neuvorschlag der Arbeitsgruppe „Satzung“ vom Juli 2026 (Stand 07.10.2026)

Satzung des „nauticus e.V. - Deutscher Dachverband für Schiffsmodellbau und Schiffsmodellsport“

§1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „*nauticus e.V. - Deutscher Dachverband für Schiffsmodellbau und Schiffsmodellsport*“. Die Kurzbezeichnung des Verbandes lautet „*nauticus*“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg.
3. Der nauticus ist Mitglied der Weltorganisation für Schiffsmodellbau und Schiffsmodellsport NAVIGA.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbands ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Schiffsmodellsportes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a) Die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Schiffsmodellsport.
   b) Die Förderung des Schiffsmodellsportes in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur.
   c) Förderung der Kontakte zu anderen Schiffsmodellsportverbänden und –gruppen.
   d) Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Schiffsmodellsports.
   e) die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung mittels Freizeitgestaltung im Bereich des Modellbaus und des Modellsports unter besonderer Berücksichtigung der Umwelt schützenden und Gewässer schonenden Ausübung des Modellsports.
   f) Organisation bzw. Beteiligung an nationalen und internationalen Wettbewerben, Meisterschaften, Ausstellungen und anderen vielfältigen freizeitlichen Veranstaltungen-
   g) Aus- und Weiterbildung von Sportfunktionären wie Schiedsrichtern u.a. und Erteilung entsprechender Berechtigungen hierfür.
4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS).

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes können sein:

   a) korporative Mitglieder

   b) indirekte Mitglieder

   c) Ehrenmitglieder

   d) fördernde Mitglieder

2. **Korporatives Mitglied** kann jede Vereinigung werden, die sich mit Schiffsmodellbau oder Schiffsmodellsport befasst und die Satzung und weiteren Ordnungen des Verbandes anerkennt.

3. **Indirekte Mitglieder** sind die Mitglieder der unter a) genannten korporativen Mitglieder.

4. **Ehrenmitglied** kann eine natürliche Person des In- und Auslandes werden, die sich um die Entwicklung, Förderung und Unterstützung des Verbandes in besonderem Maße verdient gemacht hat.

5. **Förderndes Mitglied** kann eine natürliche oder juristische Person des In- und Auslandes werden, die den Verband ~~zur~~ bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben unterstützt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Korporative Mitglieder beantragen die Mitgliedschaft beim Präsidium des Verbandes.

2. Indirekte Mitglieder beantragen die Mitgliedschaft über ein dem nauticus angeschlossenes korporatives Mitglied, dem sie selber als Person beigetreten sind. Indirektes Mitglied des Verbands kann jede natürliche Person werden, die Mitglied eines korporativen Mitglieds gemäß a) ist. Den Antrag auf Mitgliedschaft für indirekte Mitglieder stellt das jeweilige korporative Mitglied beim Präsidium des Verbandes. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Verbands.

3. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Generalversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

4. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Generalversammlung Fördermitglieder ernennen.

5. Das Präsidium entscheidet über Aufnahmeanträge nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

   a) bei korporativen Mitgliedern durch

- Austritt aus dem Verband
- Ausschluss aus dem Verband
- Auflösung der Vereinigung, die korporatives Mitglied ist
- Aufgabe oder Verlust der Bedingungen und Eigenschaften auf Seiten des korporativen Mitglieds, die nach § 3, Ziffer 2 Voraussetzung für den Beitritt sind.

b) bei indirekten Mitgliedern durch

- Tod,
- Ausschluss aus dem Verband,
- Streichung von der Mitgliederliste des korporativen Mitglieds, durch welches sich die indirekte Mitgliedschaft begründet.

2. Der Austritt korporativer Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 8 Wochen einzuhalten ist.
3. Der Austritt indirekter Mitglieder erfolgt über das korporative Mitglied, dem das indirekte Mitglied angeschlossen ist.
4. Ein korporatives oder indirektes Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbands verletzt, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Präsidiums muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Generalversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Präsidium einlegen. Das Präsidium hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Generalversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Präsidium ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Korporative Mitglieder zahlen Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen nur für die ihnen jeweils angeschlossenen indirekter Mitglieder.
2. Bei der Aufnahme indirekter Mitglieder in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den indirekten Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
   Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbands können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.

3. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Generalversammlung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Das Präsidium kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbands zu benutzen und an den Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verband die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Verbands einzusetzen.

§ 8 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind

- die Generalversammlung,
- das Präsidium und
- das erweiterte Präsidium.

§ 9 Generalversammlung

1. In der Generalversammlung hat jedes korporative Mitglied je eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
   b) Entlastung des Präsidiums
   c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
   d) Wahl und Abwahl des Präsidiums
   e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbands
   f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums
   g) Wahl der Kassenprüfer
   h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Einberufung der Generalversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

2. Jedes (korporative, indirekte, fördernde oder Ehrem-)Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Generalversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Generalversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Präsidiums müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 11 Außerordentliche Generalversammlung

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Generalversammlung entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der Generalversammlung

1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 2. Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

3 Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

4 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5 Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen

erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Verbands kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Generalversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Präsidium erklärt werden kann.

6 Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7 Über Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

8 Virtuelle Generalversammlung

8.1 Eine Generalversammlung kann virtuell unter Verwendung von – vom Präsidium vorgeschlagenen oder zur Verfügung gestellten – Software-Lösungen erfolgen.

8.2 Sie ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.

8.3 Die Beschlussfähigkeit entfällt insbesondere nicht, wenn es zu Verbindungsabbrüchen mit einzelnen Teilnehmenden kommt, es sei denn die Versammlungsleitung gewinnt den Eindruck, dass Ursache dafür nicht ein Problem auf der Teilnehmerseite, sondern die verwendete Softwarelösung ist, was ggf. unter Angabe des genauen Zeitpunkts zu protokollieren ist.

8.4 Eine virtuelle Generalversammlung hat die gleichen Kompetenzen wie eine echte Generalversammlung an einem Ort.

8.5 Die Versammlungsleitung kann sich weiterer Personen insbesondere zur technischen Unterstützung bedienen; darüber ist zu Beginn der virtuellen Versammlung zu informieren.

8.6 Diese Unterstützung umfasst bei technischen Problemen auch die kurzzeitige Übernahme der Sitzungsleitung durch ein Mitglied des nauticus; in dieser Phase sind jedoch ggf. Wahlen zu unterbrechen und es dürfen keine Beschlüsse über die Satzung gefasst werden.

§ 13 Präsidium und erweitertes Präsidium

1. Das Präsidium des Verbands im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem 2. Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem TK-Beauftragten.
2. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder der 2. Präsident, vertreten.

3. Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium sowie den Delegierten aus den korporativen Mitgliedern. Jedes korporative Mitglied kann jeweils ein Mitglied als Delegierten in das erweiterte Präsidium entsenden.

§ 14 Zuständigkeit des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
   b) Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung;
   c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
   d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Das erweiterte Präsidium hat beratende Funktion für das Präsidium. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Koordination und Diskussion technischer und modellsportlicher Belange sowie die Beratung über Fragen zum Regelwerk, zur Ausbildung und Berufung von Schiedsrichtern, Ausstellen von Messbriefen und allen weiteren, für den Schiffsmodellsport erforderlichen Aufgaben, in Zusammenarbeit mit dem TK-Beauftragten aus dem Präsidium.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums

Das Präsidium wird von der Generalversammlung für die Dauer von **zwei** Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Verbands werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Präsidium während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Präsidiumsmitglieds.

Delegierte für das erweiterten Präsidium werden vom jeweiligen korporativen Mitglied in eigener Verantwortung bestimmt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Präsidiums und endet mit der regulären Neuwahl des Präsidiums.

§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Präsidiums

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in das Präsidiumssitzung, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 2. Präsidenten, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder der 2. Präsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters das Präsidiumssitzung.
3. Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Präsidiumssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 17 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Generalversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Verbands buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Verbands, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Generalversammlung abgeschlossen sein.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Der Verband verarbeitet insbesondere folgende personenbezogene Daten, soweit dies für die Durchführung der Mitgliedschaft und der Verbandsarbeit erforderlich ist: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Bankverbindung sowie weitere für die Verbandsverwaltung notwendige Angaben.
3. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Verbandszwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich oder gesetzlich zulässig ist.
4. Das Präsidium kann zur näheren Ausgestaltung des Datenschutzes eine Datenschutzordnung beschließen.

§ 19 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der 2. Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS).
4. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

……

Ort, Datum Unterschriften